

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZB 3/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Thorsten S [REDACTED], Sc[REDACTED]straße [REDACTED], L[REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
Partner, H[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED] -

gegen

Sp[REDACTED] Ha[REDACTED]-Sch[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], Ha[REDACTED], ver-
treten durch die Vorstandsmitglieder Sp[REDACTED]
Ernst Wilhelm R[REDACTED] und Sparkassen-Oberamtsrat Günter
Dahlhaus,

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED] B[REDACTED]hof [REDACTED], Ha[REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1990 durch den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Halstenberg, Dr. Siol, Dr. Bungeroth und Nobbe beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 31. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. Februar 1990 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Landgerichts Hagen, durch den sein Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Lüdenscheid als unzulässig verworfen wurde, zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete sofortige weitere Beschwerde wäre gemäß §§ 568 a, 700 Abs. 1 ZPO nur statthaft, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden würde (vgl. BGH, Beschluß vom 14. Oktober 1982 - III ZB 24/82, VersR 1982, 1168, 1169). Das ist nicht der Fall, da die Beschwer des Beklagten 40.000 DM nicht übersteigt und das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde nicht zugelassen hat. Die in der Beschwerdebegründung vertretene Ansicht, die weitere Beschwerde sei nach § 547 ZPO schlechthin zulässig, ist unzutreffend. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift käme nur in Betracht, wenn das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde als unzulässig

- 3 -

verworfen und nicht - wie geschehen - als unbegründet zurückgewiesen hätte (vgl. BGH, Beschlüsse vom 28. September 1978 - IV ZE 104/78, NJW 1979, 218 und vom 27. April 1988 - IVb ZB 44/88, BGHR ZPO § 568 a Annahme 1; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 20. Aufl. § 568 a Rdn. 4; Zöllner/Schneider, ZPO 15. Aufl. § 568 a Rdn. 5).

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Nobbe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

